

Das Problem

»Ich muss an einer Fortbildung zum neuen Lehrplan in der Kreisstadt teilnehmen. Werden meine Fahrtkosten ersetzt?«

»Ich habe die Sprachkompetenzprüfung für Englisch in der Grundschule nicht bestanden. Der Schulrat hat eine Fortbildung der Volkshochschule empfohlen, die ich selber bezahlen muss. Gibt es kein Angebot der staatlichen Lehrerfortbildung?«

Die Rechtslage im Überblick

Die LehrerInnen sind zur Fortbildung verpflichtet. Dies ist im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 geregelt, ebenso in der Lehrerdienstordnung (LDO) § 9a Abs. 2 und in dem für alle BeamtInnen gültigen Art. 66 Abs. 2 Leistungslaufbahngesetz (LbG).

Verpflichtung
zur Fortbildung

In allen oben aufgeführten Bestimmungen werden sinngemäß die gleichen Vorschriften genannt wie in der LDO § 9a Abs. 2: Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Der Pflicht zur selbstständigen Fortbildung können sie auf verschiedene Weise nachkommen – z. B. durch das Lesen von Fachliteratur, den Besuch von Veranstaltungen der GEW, der LehrerInnenverbände oder der Schulbuchverlage.

Die Anmeldung zu dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt verpflichtend über die Datenbank »Fortbildung in bayerischen Schulen« (FIBS).

Für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung hat das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genaue zeitliche Vorschriften erlassen: Innerhalb von vier Jahren müssen zwölf Fortbildungstage (jeweils fünf Stunden à 60 Minuten) nachgewiesen werden. Es gelten hierfür nur Veranstaltungen der staatlichen oder staatlich anerkannten Fortbildung (z. B. an Hochschulen). Mindestens ein Drittel des Gesamtumfangs muss als schulinterne Lehrerfortbildung durchgeführt werden.

Die Verantwortung für den Nachweis der besuchten Fortbildungen liegt bei der Lehrkraft. Über die Anerkennung einer besuchten Veranstaltung auf die individuelle Fortbildungsverpflichtung entscheidet die Schulleitung.

LehrerInnen können zur Teilnahme verpflichtet werden. Wird eine Fortbildung angeordnet, müssen auch Reisekosten erstattet werden.

Erstattung von
Reisekosten

Die Erstattung von Auslagen bei Fortbildungsreisen hat sich aufgrund der angespannten Haushaltslage verschlechtert. In Art. 24 BayRKG heißt es: Bei Reisen zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung können erstattet werden:

- 75 v. H. des Tagegeldes nach Art. 8
- Die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten nach Art. 9
- Fahrtkosten nach Art. 5 Abs. 1 bis zu dem Betrag, der Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A7 zu erstatten wäre
- 75 v. H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6
- die entstandenen notwendigen Nebenkosten nach Art. 12

Findet die Veranstaltung am Dienst- oder Wohnort statt, werden nur die notwendigen Fahrtkosten oder Nebenkosten erstattet.

Die Regelung von Fortbildungsreisen von Lehrkräften wurde durch KMS noch ungünstiger als für die übrigen BeamtInnen geregelt. So werden für die Fahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug ohne triftigen Grund 0,125 EUR und bei der Benutzung des PKW mit triftigem Grund 0,175 EUR (jeweils pro gefahrenen Kilometer) erstattet. Dies entspricht 50 v. H. der Wegstreckenentschädigung. (Der Anteil von 75 v. H. im BayRKG ist eine Kann-Bestimmung). Außerdem werden für Kurshalbtage (z. B. An- und Abreisetag) keine Tagegelder mehr bezahlt.

Fahrtkostenerstattung bei
Pflichtfortbildung

Fortbildung

keine Fahrtkosten bei SchiLF	Schulhausinterne Lehrerfortbildungen (SchiLF) am Nachmittag können Fahrtkosten einsparen. Bei Grund- und Mittelschulen ist dieses Verfahren jedoch nur begrenzt praktikabel, da aufgrund der sehr unterschiedlichen Schulgrößen oft mehrere Schulen zusammengefasst werden müssen und somit doch wieder Reisekosten anfallen können.
Fortbildungen sind als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig	Fortbildungen, für die von der Dienststelle nichts erstattet wird, können bei der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist: Es muss sich um eine Weiterbildung im erlernten Beruf handeln und die Bildungsmaßnahme darf nicht auf privaten Interessen beruhen. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind Teilnahmegebühren, Aufwendungen für Lernmittel und Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten) abzugsfähig.
Dienstliche Beurteilung	Laut Art. 66 Abs. 3 LIBG sind BeamtInnen, die ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch Fortbildung nachweislich wesentlich gesteigert haben, zu fördern. So wird bei der Dienstlichen Beurteilung in der Rubrik »Eignung und Befähigung« auch das Fortbildungsstreben berücksichtigt. Da die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft im Rahmen des MitarbeiterInnensgesprächs mit der Schulleitung reflektiert werden, sollte man auch diese Gelegenheit nutzen, um auf das Fortbildungsangebot Einfluss zu nehmen.
Aufgaben des Personalrats	Der Personalrat hat nach Art. 69 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) bei Fort- und Weiterbildung auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten und entsprechende Maßnahmen zu beantragen. Ferner hat er ein Mitwirkungsrecht bei allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten (BayPVG Art. 76 Satz 1 Nr. 7) und der Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von TeilnehmerInnen an Fortbildungsveranstaltungen.

Was die GEW dazu meint

ausreichende Mittel für eine qualifizierte Fortbildung bereitstellen	Seit Jahren stellt der Staat zu wenig Mittel für die LehrerInnenfortbildung zur Verfügung. Bei Auswärtslehrgängen der Akademie, die ein spezielles fachliches Interesse der TeilnehmerInnen bedienen und keine Führungs- und Pflichtlehrgänge sind, kann für Halbwochenlehrgänge ein Teilnehmerbeitrag von 50 EUR und für Wochenlehrgänge ein Teilnehmerbeitrag von 90 EUR erhoben werden. Für örtliche Fortbildungsmaßnahmen steht oft kein angemessenes Honorar für ReferentInnen zur Verfügung. Die Reisekostenmittel reichen nur für wenige Fortbildungen auf Dienstpflicht. Schulbuchverlage, Volkshochschulen und Unternehmen der IT-Branche drängen auf diesen Markt. Die GEW lehnt alle Bestrebungen zur Privatisierung ab und fordert ein qualifiziertes, staatlich finanziertes, für die Beschäftigten kostenfreies Fortbildungsprogramm.
--	--

von Peter Caspari

Quellen:

Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), Neufassung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, ber. S. 40), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 318)

Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243).

Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S.286).

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juli 2014 (KWMBL. S. 112)

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S.2702)

Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz-LIBG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (GVBl. S. 240)

Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. August 2002 Nr. III/7-P4100-6/51011 KMS vom 7. April 2004 Nr. III.7-5 P4112-6.30 234 (Fortbildungs- und Dienstreisen von Lehrkräften)